1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1983	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 83	**Neufassung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit** . . . . . *GVBl. II 90-2*	130
1. 8. 83	Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auf den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main . . . . . *Ändert GVBl. II 24-24*	131
12. 8. 83	Verordnung zur Bestimmung der Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung . . . . . *GVBl. II 27-12*	131
9. 8. 83	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen . . . . . *GVBl. II 53-49*	132

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit*)

Vom 2. August 1983

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 102) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit vom 28. März 1951 (GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 102), in der vom 6. Juli 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. August 1983

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 90-2

Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiter in der Jugendarbeit in der Fassung vom 2. August 1983

§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub zu gewähren

1. für die Tätigkeit als Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden,
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Tätigkeit als Leiter oder pädagogischer Mitarbeiter bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Er kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muß vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,
4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt; der Antrag muß vom Landesjugendamt befürwortet werden.

(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber oder Dienstherrn mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis deswegen nicht erwachsen.

§ 5

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. März 1951.

Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit auf den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main*)

Vom 1. August 1983

Auf Grund des Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Regelungen über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit nach Art. 293 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 8. Mai 1981 (GVBl. I S. 148) wird verordnet:

Artikel 1

In der Eingangsformel der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 20. August 1981 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1983 (GVBl. I S. 72), werden die Worte „für die Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg a. d. Lahn, Marburg und Wiesbaden" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. August 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 24-24

Verordnung zur Bestimmung der Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung*)

Vom 12. August 1983

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung vom 13. Juli 1983 (GVBl. I S. 119) wird verordnet:

§ 1

Die Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers bei der Gruppenanschlußversicherung begrenzt werden darf, werden bestimmt auf:

1. 60 Millionen Deutsche Mark für den Bereich der Notarkammer Frankfurt am Main,
2. 15 Millionen Deutsche Mark für den Bereich der Notarkammer Kassel.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. August 1983

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 27-12

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 15 kostet —,70 DM einschließlich 7% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen*)

Vom 9. August 1983

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 18. Januar 1982 (GVBl. I S. 27) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Unterlagen-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553) ist für

1. die Entgegennahme von Mitteilungen über Beschäftigte und betriebliche Vorgänge nach § 9 Satz 1 das Oberbergamt und
2. die Entgegennahme von Mitteilungen über Unfälle nach § 10 Satz 1 und 2 das Bergamt.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558) ist für

1. die Zulassung eines anderen Einwirkungswinkels nach § 4 Abs. 1 und für die Anordnung, Messungen durchzuführen und die Messungsunterlagen mit der Auswertung vorzulegen, nach § 4 Abs. 2 das Bergamt,
2. die Bekanntgabe des nachgewiesenen oder ermittelten Einwirkungswinkels im Bundesanzeiger nach § 4 Abs. 3 Satz 1 das Oberbergamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

*) GVBl. II 53-49